

GEBÜHRENVEREINBARUNG GEM. § 34 RVG

zwischen

Rechtsanwalt Kurt Mitterreiter
Ohmstraße 13/III, 80802 München

und

nachstehend "Mandant" genannt

wird gemäß § 34 I RVG folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

1. Rechtsanwalt Mitterreiter wird vom Mandanten beauftragt mit
 - Beratung (mündlich oder schriftlicher Rat oder Auskunft)
 - Ausarbeitung einer schriftlichen Beurteilung/eines schriftlichen Gutachtens

in der Angelegenheit: _____

2. Die Beauftragung bezieht sich nicht auf steuerliche Bestimmungen; diese werden vom Rechtsanwalt nicht geprüft.

Eine Vertretung vor Behörden oder vor Gericht ist nicht Gegenstand dieser Gebührenvereinbarung. Sollte eine solche Vertretung notwendig werden, so ist hierüber ein neuer gebührenpflichtiger Auftrag zu erteilen. Die hier vereinbarte Gebühr ist auf diesen neuen Auftrag nicht anzurechnen.

3. Für den hier erteilten Auftrag werden folgende Gebühren vereinbart:
 - Eine Pauschalvergütung in Höhe von _____
 - Eine Stundenvergütung in Höhe von _____ je Stunde
(abzurechnen ist jeweils nach ¼ Stunden, wobei die erste Stunde in voller Höhe abgerechnet wird)
 - Eine Gebühr in Höhe einer _____ Gebühr im Sinne des VV gem. § 13 RVG aus einem Gegenstandswert von EUR _____ .

4. Ferner kommen hinzu:

die Auslagen gemäß Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses gem. § 2, 13 RVG:

- die Ablichtungen (Vergütungsverzeichnis Nr. 7000)
- Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Vergütungsverzeichnis Nr. 7001 / 7002)
- Fahrtkosten (Vergütungsverzeichnis Nr. 7003 / 7004)
- Tage- und Abwesenheitsgeld (Vergütungsverzeichnis Nr. 7005 / 7006)
- die Umsatzsteuer (Vergütungsverzeichnis Nr. 7008)

5. verauslagte Kosten

Soweit der Rechtsanwalt im Verlaufe des Mandates Kosten verauslagt, insb. Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc. sind diese vom Auftraggeber sofort zu erstatten.

6. Vorschüsse

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit, insbesondere zu Beginn des Mandates angemessene Vorschüsse zu verlangen.

7. Fälligkeit

Über die geleisteten Stunden und die angefallenen Auslagen wird dem Auftraggeber spätestens monatlich eine Abrechnung erteilt. Die danach jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.

Vorschussanforderungen sind auch ohne Stundenabrechnung fällig.

8. Genehmigungen von Zwischenabrechnungen

Die vom Rechtsanwalt nach Nr. 7 abgerechneten Zeiten gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erteilung der Abrechnung widerspricht.

9. Anrechnungsausschluss

Sollte der Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit mit der außergerichtlichen oder der gerichtlichen Vertretung beauftragt werden, so findet eine Anrechnung dieser Gebühren auf die dann entstehenden Anwaltsgebühren nicht statt.

10. Hinweise an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß

- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann,
- die vereinbarte Vergütung von einem eventuellen Rechtsschutzversicherer nicht oder nicht in voller Höhe übernommen wird.
- die vereinbarte Vergütung von einem evtl. ersatzpflichtigen Dritten nicht oder nicht in voller Höhe erstattet werden muß.

München, den _____

Mandant

Rechtsanwalt